

8. Kennzeichnung Wanderwege

Herr Wenzlaff erläutert die rechtliche Situation und teilt mit, dass die Stiftung als Eigentümer im Falle der Widmung der Wege (Kennzeichnung) für die Wegesicherungspflicht (Verkehrssicherungspflicht) zuständig ist. Es ist Wunsch der Stadt, die bisherige Kennzeichnung (in abgeänderter Form gem. beil. Planskizze) der Wege beizubehalten. Dazu ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt erforderlich, über die verhandelt werden muss. Er regt an, von einer Beschilderung Abstand zu nehmen. Die Stiftung wird den jetzigen Zustand erhalten.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung, in der Fragen aus der Mitte der „Interessengemeinschaft Rülauer Forst“ durch Herrn Wenzlaff beantwortet werden und einer kurzen Diskussion über die Notwendigkeit der Beschilderung bzw. zur Schaffung bzw. zum Erhalt des Waldgebietes als ‚Urwald‘, lässt der Vorsitzende über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Die Stadt verzichtet auf eine Beschilderung der Wege. Die Stiftung Naturschutz als Eigentümer erhält die Wege in einem Zustand, dass ein Betreten auch mit einem Rollstuhl und sonstigen Gehhilfsmaßnahmen möglich ist.

Abstimmungsergebnis

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Nicht teilgen.:	0